

Die Monatszeitung für das zahntechnische Labor

Festzuschüsse erläutert	Aufwachskurs hautnah	Totalprothetik	DCS-Anwendertreffen
Guido Braun, Vorsitzender der VDZI-Vergütungskonferenz, erläutert Beispielbefunde mit zugeordneten Regelversorgungen.	Biomechanische Okklusion von und mit ZTM Michael Polz: Für die Azubis aus Nürnberg ein ganz besonderes Erlebnis.	BPS Teil 2: Eine vereinfachte Prothesenherstellung im Baukastensystem bewährt sich in der Praxis.	Bei ihrem 5. Treffen erwartete die DCS-Anwender ein buntes Vortragsprogramm sowie viel Zeit zum Erfahrungsaustausch.
ZT Politik_3	ZT Ausbildung_13	ZT Technik_15	ZT Service_20

ANZEIGE

AUSGEZEICHNET... AUSGEZEICHNET...

... ENIGMA SYSTEM




Schottlander GmbH
Gartenstrasse 4
59348 Lüdinghausen
Tel: 0 25 91/94 78 62
Fax: 0 25 91/94 78 63
E-Mail: service@schottlander.de

THE QUEEN'S AWARDS
FOR ENTERPRISE
2004

Die beschlossenen Festzuschüsse lassen noch viele Fragen offen

Null Durchblick im Labor

Die Festzuschuss-Richtlinien sind zwar beschlossen, aber nicht kommentiert. ZTHilft nach.

(dh) – Auf knapp 50 Seiten finden sich im Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) Befunde, zahnärztliche und zahntechnische Leistungen kommen-

tarlos aufgeführt. Walter Winkler, Generalsekretär des VDZI, hält es daher für völlig ungenügend, die Beschlüsse ohne weitere Hilfestellungen zu veröffentlichen. „Die Festzuschuss-Grundlagen dürfen nicht mit Abrechnungsgrundlagen verwechselt werden. Ein bloßes Abdrucken führt bei Zahnärzten und Labors nur zu einer falschen Interpretation und Verhaltensweise.“ Zum anderen fehlen für die hinreichende Darstellung wichtige Materialien des Bundesausschusses, so etwa die Vereinbarung über die Kombinierbarkeit der einzelnen Befunde. Die Spitzenverbände von Krankenkassen und KZBV sind derzeit dabei, Empfehlungen für die Kombinierbarkeit der Befunde zu erarbeiten.

Obwohl sich die Beschlüsse des G-BA nach eigenem Bekunden an den „zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen“ orientieren sollen, die zu einer „ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz nach dem anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse“ führen, bleiben noch weitere Fragen offen.

Als Regelversorgung ist zum Beispiel festsitzender Zahnersatz zwar grundsätzlich indiziert, allerdings nur, wenn eine natürliche Gegenbeziehung vorhanden ist – sei es festsitzender Zahnersatz oder eine natürliche Beziehung.

Festzuschüsse: Befürchtungen um Aufbesserung des zahnärztlichen Honorars

Profitieren die Zahnärzte?

Verschiebung von Festzuschussanteilen nach Ansicht von Kassen und VDZI ausgeschlossen

(kh) – Während die Gesetzgeber schon die Ablösung der umstrittenen Pauschale für die Zusatzversicherung für Zahnersatz vorbereiten, bevor diese überhaupt wirksam geworden ist, scheint die Umstellung auf befundorientierte Festzuschüsse wie geplant in Kraft zu treten. Damit erhält der Patient ab 2005 für seinen Zahnersatz einen Gesamtfestzuschuss für die beiden Leistungsbereiche zahnärztliche Behandlung und zahntechnische Herstellung. Nun befindet sich der Zahnarzt gegenüber den Laboren in der Position, nach Patientengesprächen entsprechende Laborarbeiten in Auftrag zu geben – und genau hier liegt ein entscheidender Knackpunkt: Es stellt sich nämlich die Frage, ob es nicht möglich sein wird, den Anteil am Gesamtzuschuss zu Gunsten des zahnärztlichen Leistungsbereiches zu verschieben. So wurde beispielsweise

in der Zeitung „Die Zahnarzt Woche“ hervorgehoben, dass der Zahnarzt bei „preisbewusstem“ Einkauf von Zahnersatz seinen Honoraranteil aufbessern könne. Solch eine Möglichkeit könnte eine eklatante Zunahme der Wettbewerbsintensität bei Laboren bedeuten. Das Szenario: Gewerbliche Labore unter Preisdruck und eine vermehrte Abgabe von Aufträgen an ausländische Labore. Handelt es sich dabei nur um unbegründete Befürchtungen, die jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehren, oder könnte dieses Szenario die Zahntechniker tatsächlich erreichen? Die einzelnen Kassenverbände vertreten zu dieser Frage unterschiedliche Standpunkte. Während der Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) darauf hinweist, dass der Zahnarzt auch im Festzuschuss-System dazu verpflichtet sei,

Preisersparnisse an den Versicherern weiterzugeben, hält der AOK-Bundesverband die Möglichkeit einer Honoraraufbesserung offen. Ähnlich wie die VdAK warnt indes der Generalsekretär des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen, Walter Winkler, vor falschen Interpretationen der Festzuschusskonzeption, da die gesetzlichen Abrechnungsmodalitäten keine Verschiebung von Leistungsanteilen zulasse. Danach müsse beispielsweise der Zahnarzt eine Kopie der Originalrechnung des gewerblichen Labors an den Patienten aushändigen, auch könnten nach BEL II – 2004 „nur solche Leistungen ausländischer Anbieter abgerechnet werden, wenn diese auf der Rechnung mit den ortsüblichen Preisen am Herstellungsort bewertet wurden“, so Winkler.

ZT Politik_4

ZT Befundklassen

1. Erhaltungswürdiger Zahn
2. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe
3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen
4. Restzahnbestand bis zu drei Zähnen oder zahnloser Kiefer
5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist
6. Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz
7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen
8. Nicht vollendete Behandlung (Teilleistungen)

Quelle: VDZI, Zahntechnik Teleskop 04-2004 / Grafik: Oemus Media AG.

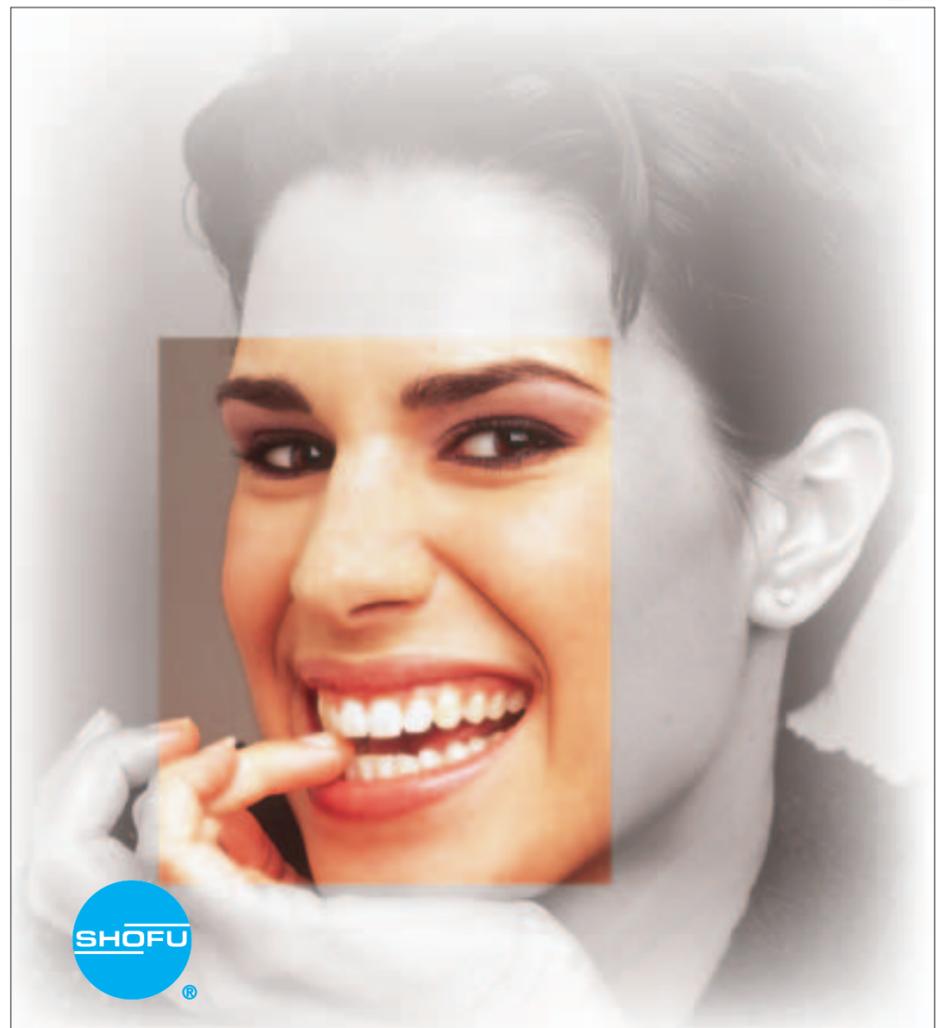
ZT Beispiel Befundklasse 1

Befunde	Zuschlagspositionen	Bemessungsgrundlage
1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn		Einzelkrone, Vollkrone Metall, Schutzkrone, Vollkrone Metall
1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnschub, je Zahn		Teilkrone Metall
1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15–25 und 34–44) je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)		Verblendung, materialunabhängig
1.4 Endodontisch behandelter Zahn mit Erfordernis eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn		Konfektionierter Stiftaufbau, Metall
1.5 Endodontisch behandelter Zahn mit Erfordernis eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn		Gegossener Stiftaufbau, Metall

Quelle: VDZI, Zahntechnik Teleskop 04-2004 / Grafik: Oemus Media AG.

ZT Politik_3

ANZEIGE



SHOFU